April 2012

Steuerabkommen der Schweiz mit Grossbritannien

Berechnungsbeispiele für die Vergangenheitsregularisierung

Originaltexte der beiden Abkommen und der dazugehörigen Änderungsprotokolle:
www.sif.admin.ch

A. Kapitalbestand am 31.12.2012 höchstens 20% *grösser* als am 31.12.2010
(*mit* Einhaltung der Kapitalzuwachsbedingungen[1] während der Interimsperiode[2])

1. Eine **Anwältin** hat im Jahre 2002 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei GBP[3] 100‘000 einbezahlt. Über die Jahre hat sie regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2012 beträgt der Saldo schliesslich GBP 1 Mio.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 1 Mio.** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **GBP 318‘400**
- Steuerbelastung auf dem Kapital im Zeitpunkt der Berechnung der Nachversteuerung: **31.84%**

2. Ein **Handwerker** hat im Jahre 2004 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei GBP 30‘000 einbezahlt. Bis zum 31.12.2012 hat er jedes Jahr neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Saldo schliesslich GBP 100‘000.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 100‘000** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **GBP 26‘740**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **26.74%**

3. Ein **Garagist** hat im Februar 2010 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei den Erlös eines in bar abgewickelten Verkaufs eines Gebrauchtwagens in der Höhe von GBP 9‘000 einbezahlt. Dieses Geld hat er erfolgreich investiert, so dass das Kapital bis zum 31.12.2012 auf GBP 10‘000 angewachsen ist.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 10‘000** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **GBP 2‘504**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **25.04%**

---

[1] Vgl. Artikel 9 Absatz 12 Buchstabe b des Abkommens.
[2] 31.12.2010 - 31.12.2012.
[3] Die Beträge werden für britische Steuerzahler in Pfund aufgeführt.

4. Eine **Rentnerin** hat vor 20 Jahren bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei GBP 9‘000 einbezahlt. Bis zum Zeitpunkt der Berechnung der Nachversteuerung hat sie keine weitere Einzahlung gemacht. Dem Konto wurden lediglich die jährlichen Zinsen gutgeschrieben. Am 31.12.2012 beträgt der Saldo dieses Kontos schliesslich GBP 10‘000.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 10‘000** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **GBP 2‘100**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **21%** (Mindestbesteuerung)

5. Ein **Arzt** hat im Jahre 1995 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei GBP 30‘000 einbezahlt. Aufgrund schlechter Performance beträgt sein Kontostand am 31.12.2002 GPB 10‘000. In den letzten Jahren hat er regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2012 beträgt der Saldo schliesslich GBP 8 Mio.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 8 Mio.** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **GBP 3‘280‘000**
- Steuerbelastung auf dem Kapital: **41%** (Maximalbesteuerung)

B. Kapitalbestand am 31.12.2012 *kleiner* als am 31.12.2010[4]

6. Eine **Künstlerin** hat im Jahre 2002 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei GBP 4‘500 einbezahlt. Über die Jahre hat sie regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2010 beträgt der Saldo schliesslich GBP 1 Mio. Im Oktober 2011 verschiebt sie Vermögenswerte ihres Kontos bei der schweizerischen Bank ins Ausland. Bei Inkrafttreten des Abkommens beträgt der Saldo bei der schweizerischen Bank noch GBP 500‘000.

- Saldo am 31.12.2012: **GBP 500‘000**. Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 1 Mio.** (Saldo per 31.12.2010)
- Steuerbetrag: **GBP 350‘000**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **35%**

Erläuterung: Durch einen Vermögensabzug zwischen dem 31.12.2010 und dem Inkrafttreten des Abkommens kann der Betrag der Nachversteuerung *nicht* reduziert werden.

7. Der **Bruder der Künstlerin aus Beispiel 5** hat im Jahre 2002 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei GBP 4‘500 einbezahlt. Über die Jahre hat er regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2010 beträgt der Saldo schliesslich GBP 1 Mio. Im Oktober 2011 verschiebt er Vermögenswerte seines Kontos bei der schweizerischen Bank ins Ausland. Bei Inkrafttreten des Abkommens beträgt der Saldo bei der schweizerischen Bank noch GBP 300‘000.

- Saldo am 31.12.2012: **GBP 300‘000**. Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 1 Mio.** (Saldo per 31.12.2010)
- Steuerbetrag: **GBP 350‘000**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **35%**

Erläuterung: Reichen die am 31.12.2012 auf dem Konto verbuchten Vermögenswerte zur Bezahlung des Steuerbetrages nicht aus, so gewährt die Bank dem Kunden eine Frist von maximal 8 Wochen zur Beibringung der fehlenden Mittel. Bringt er diese Mittel nicht bei, so legt die Bank die Bankbeziehung via Eidg. Steuerverwaltung gegenüber der britischen Steuerbehörde offen.

[4] Vgl. Artikel 9 Absatz 12 Buchstabe a des Abkommens.

C. Kapitalbestand am 31.12.2012 mehr als 20% *grösser* als am 31.12.2010
(*ohne* Einhaltung der Kapitalzuwachsbedingungen[5] während der Interimsperiode[6])

8. Ein **Unternehmensberater** hat im Jahre 2004 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei GBP 300‘000 einbezahlt. In den folgenden Jahren hat er regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Vermögensabflüsse haben keine stattgefunden. Am 31.12.2010 befinden sich auf dem Konto GBP 500‘000. Im Juli 2012 überweist er von einer Bank ausserhalb Europas Vermögenswerte auf sein Schweizer Konto. Der Kontosaldo bei der schweizerischen Bank beträgt beim Inkrafttreten des Abkommens GBP 800‘000.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 600‘000** (120% des Saldos per 31.12.2010)
- Steuerbetrag: **GBP 140‘040**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **23.34%**

Erläuterung: Neugeldzuflüsse während der Interimsperiode, die keine Vermögensabflüsse zwischen dem 31.12.2002 und dem 31.12.2010 kompensieren, werden bis zu einem Anteil von max. 20% des Saldos vom 31.12.2010 in die Regularisierung einbezogen. Der darüber liegende Anteil des Kapitalbestandes am 31.12.2012 gilt als Neugeld. Dieser Anteil fällt nicht unter die Nachversteuerung und wird nicht regularisiert; d.h., wenn diese GBP 200‘000 in Grossbritannien nicht versteuert wurden, gelten diese weiterhin als nicht versteuert. Auf ein entsprechendes Ersuchen hin, würde diese Kontobeziehung der britischen Behörde im Rahmen der im Abkommen vereinbarten Auskunftserteilung mitgeteilt.

9. Ein **Zahnarzt** hat Mitte der 90er-Jahre bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet. Über die Jahre hat er regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2002 beträgt der Saldo GBP 3 Mio. Auch anschliessend überweist der Zahnarzt regelmässig neue Gelder auf dieses Konto. Über die Jahre hat er von diesem Konto insgesamt GBP 4 Mio. abgezogen und in Liegenschaften investiert. Am 31.12.2010 befinden sich auf dem Konto GBP 6 Mio. Im Juli 2012 transferiert von einem Konto ausserhalb der Schweiz und Grossbritannien GBP 4 Mio. auf sein Konto der Schweizer Bank. Der Kontosaldo bei dieser Bank beträgt am 31.12.2012 GBP 10 Mio.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 10 Mio.** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **GBP 2‘730‘000**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **27.30%**

Erläuterung: Vermögenszuflüsse während der Interimsperiode in der Höhe von mehr als 20% des Saldos am 31.12.2010 dürfen dann regularisiert werden, wenn sie zwischen dem 31.12.2002 und dem 31.12.2010 erfolgte Vermögensabflüsse kompensieren. Es muss sich dabei nicht um dieselben Vermögenswerte handeln. Dies gilt nicht für Vermögenswerte, die direkt oder indirekt aus den Partnerstaaten zufliessen und zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und dem Inkrafttreten aus den Partnerstaaten abgeflossen sind. Der hinsichtlich solcher Vermögenswerte erhobene Anteil der Einmalzahlung wird als Anzahlung an die Einkommenssteuern des Partnerstaates betrachtet.

[5] Vgl. Artikel 9 Absatz 12 Buchstabe c des Abkommens.
[6] 31.12.2010 - 31.12.2012.

D. Spezialfall: Eröffnung einer neuen Kundenbeziehung bei einer Schweizer Bank während der Interimsperiode[7]

10. Ein **Marktfahrer** hat im März 2011 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und bis zum Inkrafttreten regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Er besass bisher kein Konto in der Schweiz.

Erläuterung: Vermögenswerte auf Bankkonten, die erst nach dem 31.12.2010 eröffnet werden, gelten als Neugelder. Sie fallen nicht unter die Nachversteuerung und werden **nicht regularisiert**. Auf ein entsprechendes Ersuchen hin, würde diese Kontobeziehung der britischen Behörde im Rahmen der im Abkommen vereinbarten Auskunftserteilung mitgeteilt.

11. Eine **Architektin** hat im Jahre 2004 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei GBP 300‘000 einbezahlt. Über die Jahre hat sie regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2010 beträgt der Saldo schliesslich GBP 477‘500. Im Juli 2012 **kündigt** sie ihr Konto bei der schweizerischen Bank und transferiert den mittlerweile auf GBP 492‘500 angewachsenen Saldo zu einer anderen Bank in der Schweiz. Am 31.12.2012 beträgt der Saldo bei der neuen Bank GBP 500‘000.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 500‘000** (Saldo per 31.12.2012)
- Steuerbetrag: **GBP 108‘200**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **21.64%**

Erläuterung: Die Kontobeziehung bei der ehemaligen schweizerischen Bank wird bei der Nachversteuerung mitberücksichtigt. Die Nachversteuerung wird von der neuen schweizerischen Bank durchgeführt. Die betroffene Person muss dazu die ehemalige Bank ermächtigen, der neuen Bank sämtliche dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

12. Die **Zwillingsschwester der Architektin aus Beispiel 10** hat im Jahre 2004 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei GBP 300‘000 einbezahlt. Über die Jahre hat sie regelmässig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12.2010 beträgt der Saldo schliesslich GBP 500‘000. Im Juli 2012 **überweist sie einen Teil** davon, GBP 250‘000, auf ein neu eröffnetes Konto bei einer anderen Schweizer Bank.

- Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: **GBP 500‘000** (Saldo per 31.12.2010)
- Steuerbetrag: **GBP 108‘200**
- Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: **21.64%**

Erläuterung: Die alte Bank führt die Nachversteuerung für die bei ihr am 31.12.2010 verbuchten Vermögenswerte durch. Die nach dem 31.12.2010 zu einer anderen Bank in der Schweiz transferierten Gelder werden somit ebenfalls in die Nachversteuerung einbezogen und regularisiert. Gegenüber der neuen Bank muss der Kunde schriftlich bestätigen, dass die Kundenbeziehung bei der alten Bank weiterhin besteht. Die neue Bank führt keine Nachversteuerung durch.

[7] 31.12.2010 - 31.12.2012.